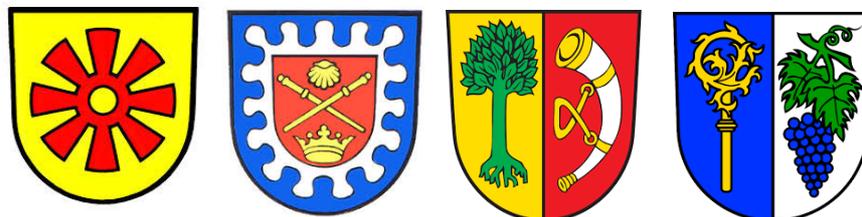


Eröffnungsbilanz

des Abwasserverbandes

Lipbach-Bodensee

zum 01.01.2020



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Grundlagen des NKHR	8
2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	9
3 Rechtliche Grundlagen	9
4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	10
5 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020	13
6 Erläuterungen zur Bilanz	15
6.1 Erläuterungen zur Aktivseite	15
6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	15
6.1.2 Sachvermögen	16
6.1.3 Finanzvermögen	20
6.2 Erläuterungen zur Passivseite	23
6.2.1 Kapitalposition	23
6.2.2 Sonderposten	24
6.2.3 Verbindlichkeiten	26
7 Anhang	28
7.1 Organe des Abwasserverbandes Lipbach-Bodensee zum 01.01.2020	28
7.2 Übersicht über die z.T. angewandten Bilanzierungswahlrechte	30
7.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	31
7.4 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	31
7.5 Haftungsverhältnisse	31
8 Anlagen zum Anhang	32
8.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	32
8.2 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	33
8.3 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	34
9 Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)	35
9.1 Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	35
9.2 Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung ...	35

9.3 Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.....	35
9.4 Der auf den Abwasserverband entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden Württemberg, auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV, gebildeten Pensionsrückstellungen.....	35
9.5 Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr.....	36
9.6 In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen (Haushaltübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen.....	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Immaterielle Vermögensgegenstände.....	15
Tabelle 2: Sachvermögen.....	16
Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	17
Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte.....	18
Tabelle 5: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	18
Tabelle 6: Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	19
Tabelle 7: Anlagen im Bau.....	19
Tabelle 8: Finanzvermögen.....	20
Tabelle 9: Beteiligungen.....	21
Tabelle 10: Ausleihungen.....	21
Tabelle 11: Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	21
Tabelle 12: Liquide Mittel.....	22
Tabelle 13: Eigenkapital.....	23
Tabelle 14: Sonderposten.....	24
Tabelle 15: Verbindlichkeiten.....	26
Tabelle 16: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	27
Tabelle 17: Sonstige Verbindlichkeiten.....	27
Tabelle 18: Angewandte Bilanzierungswahlrechte.....	30
Tabelle 19: Übersicht der Beteiligungen.....	31
Tabelle 20: Anlagenübersicht.....	32
Tabelle 21: Forderungsübersicht.....	33
Tabelle 22: Schuldenübersicht.....	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung	8
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens	16
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens.....	20
Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten	24
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten	26

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AV	Abwasserverband
ähnl.	ähnlich
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
EUR	Euro
FWG	Freie Wählergemeinschaft
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
z.T.	zum Teil

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Jahren befindet sich die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg in einem Umstellungsprozess. Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisher kameralen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll die finanzielle Situation des Abwasserverbandes vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens des Abwasserverbandes Lipbach-Bodensee war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR beim Abwasserverband Lipbach-Bodensee. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppelhaushaltlichen Haushaltsplans 2020 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage. Mein herzlicher Dank richtet sich an die Verbandsverwaltung und an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeinden, die zeitnah die erforderlichen Informationen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zusammengetragen haben.

Georg Riedmann
Verbandsvorsitzender

1 Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Lipbach-Bodensee die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2020 einzuführen. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppelten Jahres 2020 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

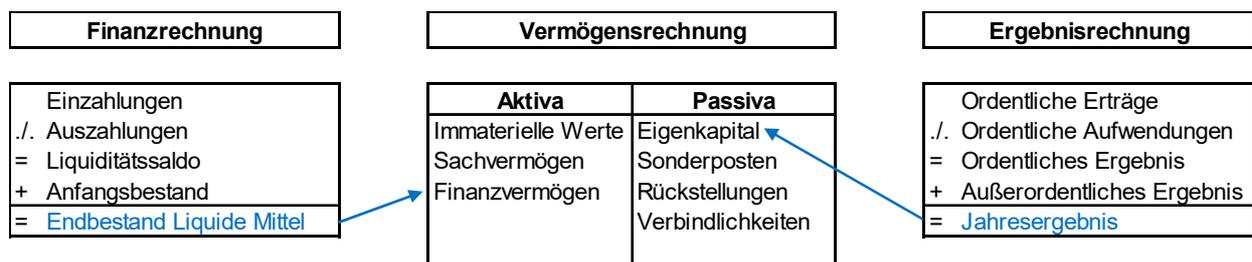


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2020. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Abwasserverbandes Lipbach-Bodensee wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne des Abwasserverbandes Lipbach-Bodensee erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung vom Juni 2017, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte der Abwasserverband Lipbach-Bodensee diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO.

3 Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallene Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,

6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332), die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 09. Juni 2016 und die Gemeindegassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz, sowie der Anlagen zum Anhang erfolgte nach dem in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschema und unter Beachtung der Muster gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Als Grundlage hierfür dient der bereits vorhandene Anlagennachweis gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO. In die Herstellungskosten werden lediglich die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht einbezogen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnten aufgrund der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze für Vorratslager keine Vorräte verzeichnet werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als ein Jahr vor dem Bilanzstichtag lag. Auf die übrigen Forderungen wurden - sofern erforderlich - zur Berücksichtigung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2020 zugrunde gelegt. Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder

2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind, d.h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition, hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

Hinsichtlich der Entwicklungen des Anlagevermögens wird bereits an dieser Stelle auf die Anlagenübersicht verwiesen.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen. Ebenso wird für Bilanzpositionen, deren Bewertung durch sachkundige externe Dritte erfolgte, bereits an dieser Stelle auf die vom sachkundigen Dritten erstellen Unterlagen hingewiesen.

5 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2020

Aktivseite	01.01.2020
	EUR
1. Vermögen	35.436,43
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	35.436,43
1.2 Sachvermögen	7.398.740,51
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.689.499,39
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	1.347.177,87
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	952.651,83
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.935,60
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	302.475,82
1.3 Finanzvermögen	621.155,10
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	350,00
1.3.4 Ausleihungen	150,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	62.162,33
1.3.8 Liquide Mittel	558.492,77
Bilanzsumme Aktiva	8.055.332,04

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

Der Abgleich mit der systemseitigen Bilanz zum Stichtag 01.01.2020 wurde durchgeführt. Hierbei ergaben sich keinerlei Abweichungen.

Passivseite	01.01.2020
	EUR
1. Kapitalposition	150,00
1.1 Basiskapital	150,00
2. Sonderposten	7.434.526,94
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände	7.434.526,94
4. Verbindlichkeiten	620.655,10
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	615.097,85
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	5.557,25
Bilanzsumme Passiva	8.055.332,04

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

Der Abgleich mit der systemseitigen Bilanz zum Stichtag 01.01.2020 wurde durchgeführt.
Hierbei ergaben sich keinerlei Abweichungen.

6 Erläuterungen zur Bilanz

6.1 Erläuterungen zur Aktivseite

6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	35.436,43 EUR
Ähnliche Rechte	35.436,43 EUR

Tabelle 1: Immaterielle Vermögensgegenstände

Diese Bilanzposition beinhaltet alle entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände Abwasserverbandes Lipbach-Bodensee. Unter die Anlagenklasse der Ähnlichen Rechte fallen neben Patenten, Gebrauchsmustern, Urheberrechte auch Nutzungsberechtigungen an Sachen und Rechten aufgrund schuldrechtlichen Verträgen. Hier handelt es sich um Dienstbarkeiten für Leitungsrechte an Grundstücken.

6.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen	7.398.740,51 EUR
Bebaute Grundstücke	4.689.499,39 EUR
Infrastrukturvermögen	1.347.177,87 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	952.651,83 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.935,60 EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	302.475,82 EUR

Tabelle 2: Sachvermögen

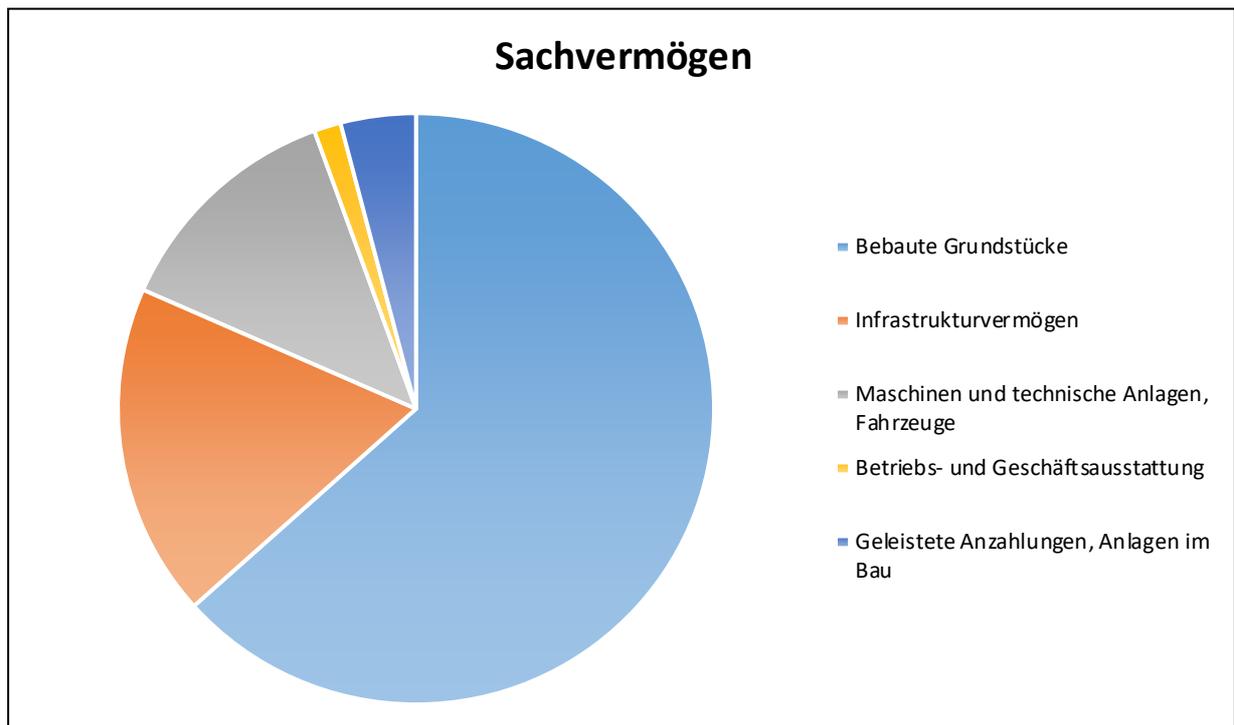


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Bei den Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen, um bebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen, sowie Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.689.499,39 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	4.689.499,39 EUR

Tabelle 3: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Position Grundstücke mit sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude, wie beispielsweise das Betriebsgebäude „Biologie/Filtration“, das Betriebsgebäude „Neubau Regenbecken“ und das Betriebsgebäude „Pumpwerk Helmsdorf“.

Die Ermittlung erfolgte gem. § 62 Abs. 1 S. 2 durch die Übernahme der vorhandenen detaillierten Anlagebuchhaltung des Verbandes.

Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	1.347.177,87 EUR
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	1.347.177,87 EUR

Tabelle 4: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere die Anlagen der Abwasserbeseitigung. Da das Infrastrukturvermögen bisher nur in den kostenrechnenden Einrichtungen, wie bspw. Friedhof, in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde, musste der Großteil im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmalig bewertet werden.

Beim Abwasserverband Lipbach-Bodensee zählen hauptsächlich Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen zum Infrastrukturvermögen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	952.651,83 EUR
Fahrzeuge	35.085,10 EUR
Maschinen	545.303,61 EUR
Technische Anlagen	372.263,12 EUR

Tabelle 5: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter der Position Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Bei der Bilanzposition Fahrzeuge handelt es sich um den VW Crafter sowie einen Schaufel-lader. Unter den Maschinen werden hauptsächlich das Pumpwerk Helmsdorf, der Bypass Sammler und das Blockheizkraftwerk ausgewiesen. Innerhalb der Bilanzposition Technische Anlagen finden sich insbesondere Pumpen und Elektrotechnische Einrichtungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.935,60 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.935,60 EUR

Tabelle 6: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um Gegenstände wie die Telefonanlage, Mikroskop mit Digitalkamera, das portable Sauerstoffmessgerät oder ein Gasmessgerät.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	302.475,82 EUR
Anlagen im Bau	302.475,82 EUR

Tabelle 7: Anlagen im Bau

Hier werden diejenigen (Bau-)Maßnahmen abgebildet, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den konkreten Bilanzpositionen zugeordnet.

Hierbei handelt es sich insbesondere um geleistete Anzahlungen im Zusammenhang mit der Notstromversorgung sowie der 4. Reinigungsstufe der Spurenstoffelimination.

6.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen	621.155,10 EUR
Beteiligungen	350,00 EUR
Ausleihungen	150,00 EUR
Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	62.162,33 EUR
Liquide Mittel	558.492,77 EUR

Tabelle 8: Finanzvermögen

Unter das Finanzvermögen fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristigen) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Beteiligungen und Ausleihungen.

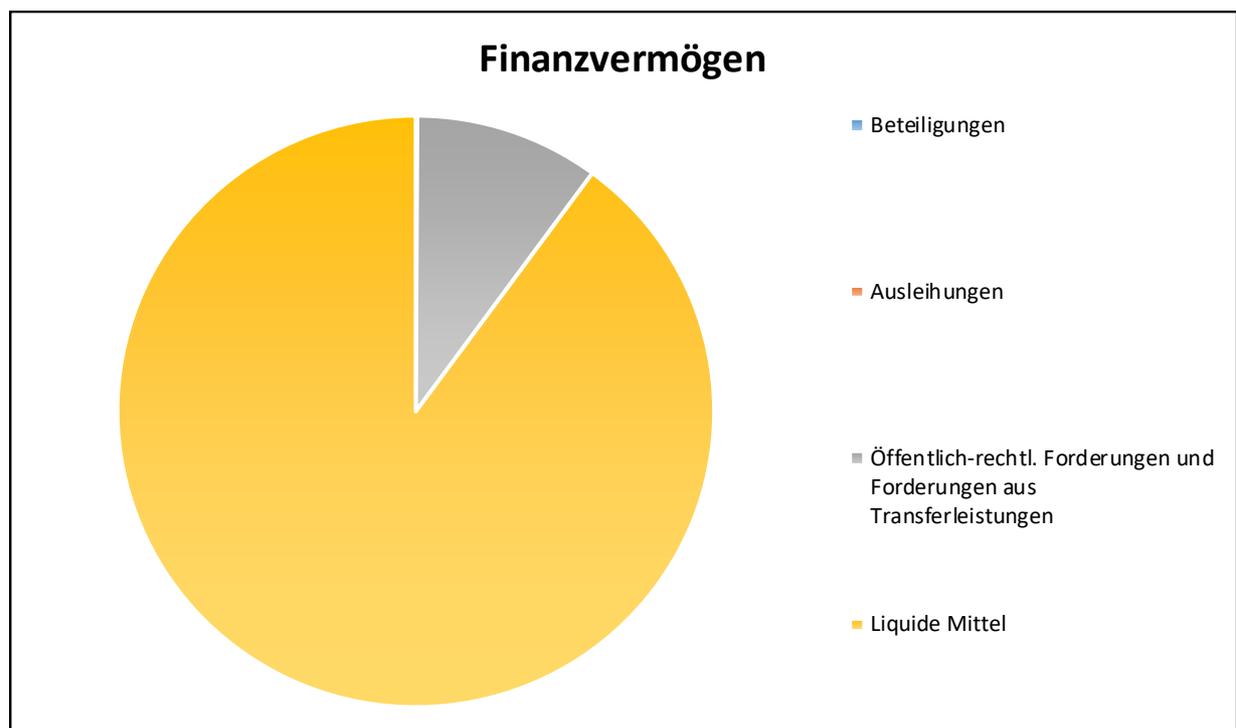


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens

Beteiligungen

Beteiligungen	350,00 EUR
Beteiligungen	350,00 EUR

Tabelle 9: Beteiligungen

Hier werden die Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Es handelt sich um die Beteiligung beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband.

Ausleihungen

Ausleihungen	150,00 EUR
Ausleihungen	150,00 EUR

Tabelle 10: Ausleihungen

Unter dieser Bilanzposition wird der Geschäftsanteil an der Volksbank ausgewiesen.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	62.162,33 EUR
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	62.162,33 EUR

Tabelle 11: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich aus Forderungen gegenüber den Verbandsgemeinden.

Liquide Mittel

Liquide Mittel	558.492,77 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	558.492,77 EUR

Tabelle 12: Liquide Mittel

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle Girokontenbestände sowie der Kassenbestand des Abwasserverbandes. Hier werden die Bestände bei der Sparkasse (528.945,58 €), der Volksbank (29.397,19 €) sowie der Handkasse (150 €) ausgewiesen.

6.2 Erläuterungen zur Passivseite

6.2.1 Kapitalposition

Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)	150,00 EUR
Basiskapital	150,00 EUR

Tabelle 13: Eigenkapital

Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

6.2.2 Sonderposten

Sonderposten	7.434.526,94 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	7.434.526,94 EUR

Tabelle 14: Sonderposten

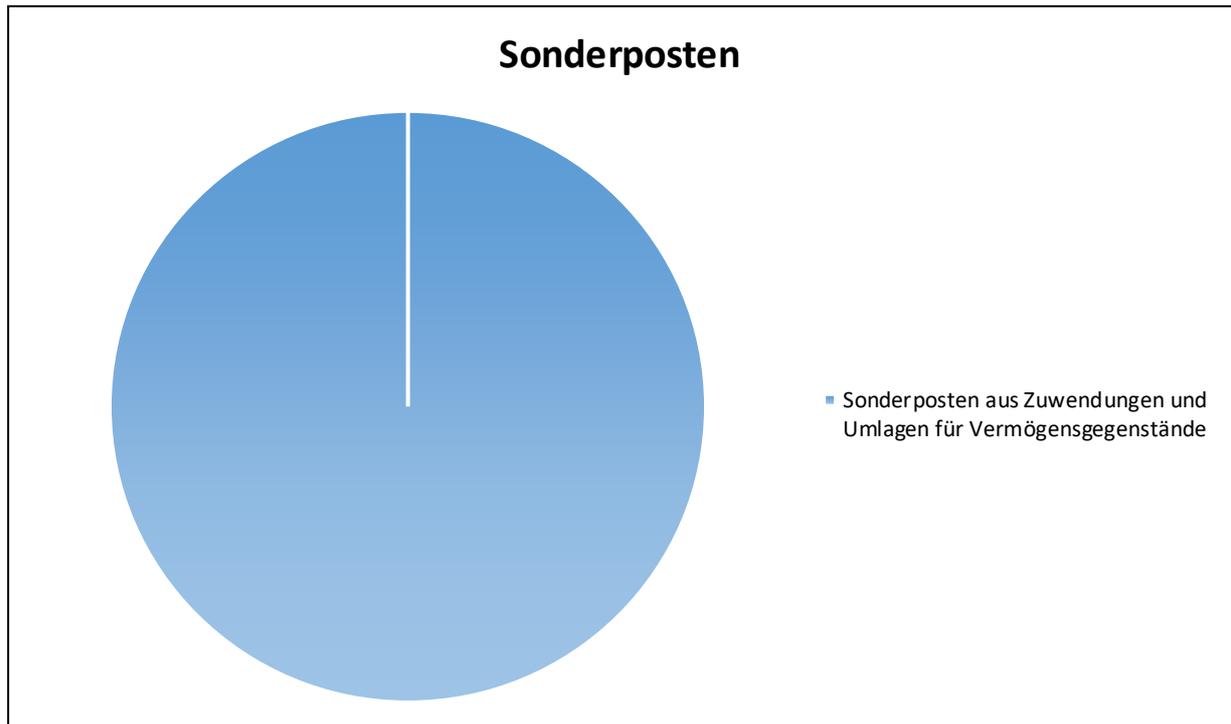


Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, welche der Abwasserverband für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und Landes, den Verbandsgemeinden oder von sonstigen Stellen erhalten hat. Da der Abwasserverband umlagefinanziert ist, werden und wurden für die Investitionen jährliche Investitionsumlagen bezahlt.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts korrespondierend ertragswirksam aufgelöst.

Die Sonderposten in Höhe von 7.434.526,94 EUR des Abwasserverbandes sind wie folgt aufgeteilt:

Stadt Markdorf	3.034.217,20 EUR
Gemeinde Immenstaad	2.637.566,00 EUR
Stadt Friedrichshafen	826.439,44 EUR
Gemeinde Hagnau	936.304,30 EUR

6.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	620.655,10 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	615.097,85 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	5.557,25 EUR

Tabelle 15: Verbindlichkeiten

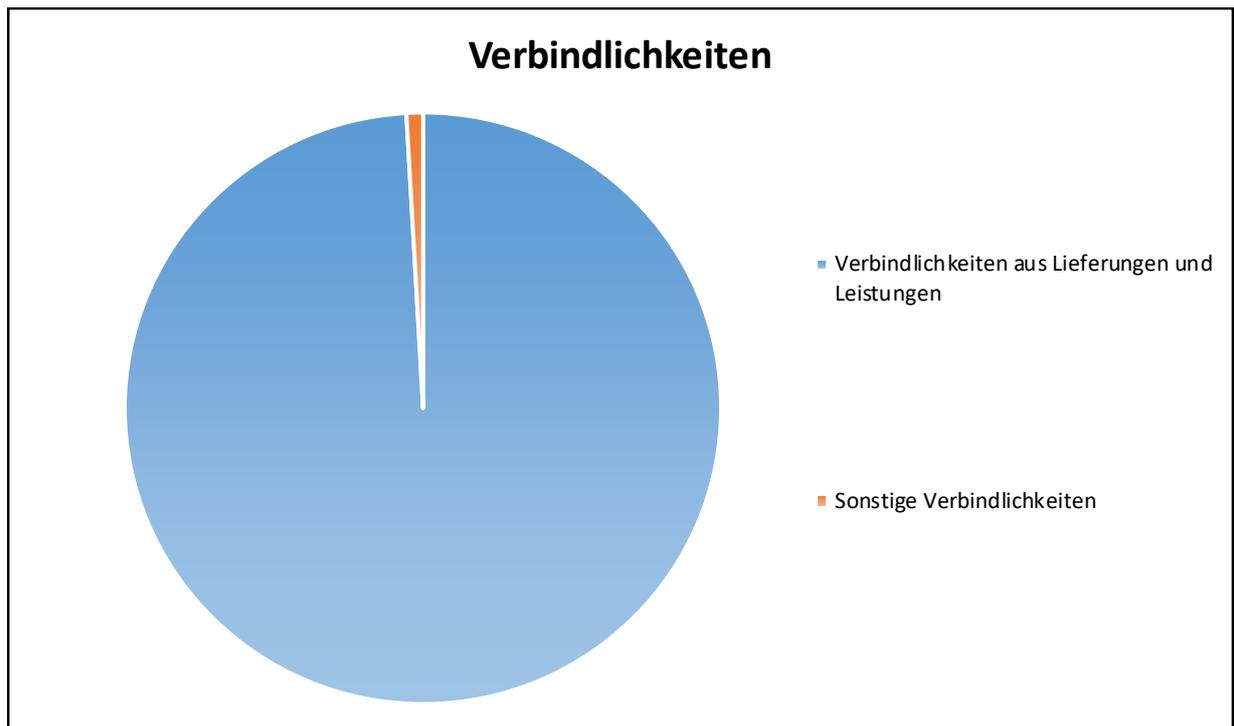


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	615.097,85 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	615.097,85 EUR

Tabelle 16: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden.

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	5.557,25 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	5.557,25 EUR

Tabelle 17: Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht unter die vorher genannten Positionen fallen. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten bzgl. der Lohnsteuer sowie dem Kindergeld.

7 Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

7.1 Organe des Abwasserverbandes Lipbach-Bodensee zum 01.01.2020

Verbandsvorsitzender:

Bürgermeister Georg Riedmann

Verbandsmitglieder Stadt Markdorf:

Umweltgruppe

Blezinger, Peter

Grafmüller, Dr. Bernhard

Oßwald, Christiane

Alber, Jonas

Bischofberger, Johanna

Deiters-Wälischmiller, Susanne

Gretschler, Lisa

Mutschler, Joachim

CDU

Koners-Kannegießer, Martina

Pflugler, Simon

Brielmayer, Bernd

Mock, Kerstin

Sträßle, Susanne

Viellieber, Alfons

Wild, Erich

FW

Gantert, Dr. Markus

Heimgartner, Markus

Bitzenhofer, Dietmar

Holstein, Arnold

Neumann, Jens

Steffelin, Sandra

SPD

Achilles, Cornelia

Achilles, Uwe

Zimmermann, Wolfgang

Verbandsmitglieder Gemeinde Immenstaad am Bodensee

Bürgermeister Henne (Stellvertretender Verbandsvorsitzender)

FWI

Dickreiter, Ruth

Graf, Andreas

Langenstein, Hubert

Homburger, Gudrun

Müller, Lisa

CDU

Mohr, Martina

Siebenhaller, Stefan

Winkler, Sandra

Frank, Martin

SPD

Deisenberger, Ernst

Theiling, Marco

Grüne

Böhlen, Markus

Heß, Sonja

Gomeringer, Martin

Volk, Sven

Verbandsmitglieder Gemeinde Friedrichshafen-Kluffern

Bürgermeister Dr. Köhler

Sigg, Dr. Wolfgang

Leiprecht, Gerhard

Hornung, Mirjam

Meschenmoser, Jochen

Verbandsmitglieder Gemeinde Hagnau

Bürgermeister Frede

Gutemann, Harald

Dimmeler, Fabian

Staneker, Renate

Werner, Luzia

7.2 Übersicht über die z.T. angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelerfassung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert für Aufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	Beamtenbezüge
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es liegen keine zu bildenden Pflichtrückstellungen vor. Darüber hinaus wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine weiteren Rückstellungen (Wahrückstellungen) zu bilden.

Tabelle 18: Angewandte Bilanzierungswahlrechte

7.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2019 nicht vor.

7.4 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	500,00 EUR
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	350,00 EUR
Genossenschaftsanteil Volksbank	150,00 EUR

Tabelle 19: Übersicht der Beteiligungen

7.5 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf der Abwasserverband Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2020 besteht keine Ausfallhaftung nach § 88 GemO.

8 Anlagen zum Anhang

8.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2020	Restbuchwert EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	35.436,43
1.1 Ähnliche Rechte	35.436,43
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	7.398.740,51
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.689.499,39
2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	1.347.177,87
2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	952.651,83
2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.935,60
2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	302.475,82
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	500,00
3.1 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	350,00
3.2 Ausleihungen	150,00
Summe Anlagevermögen	7.434.676,94

Tabelle 20: Anlagenübersicht

8.2 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Öffentlich-rechtliche Forderungen	62.162,33 EUR	62.162,33 EUR	- EUR	- EUR
Transferforderungen	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Privatrechtliche Forderungen	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Summe	62.162,33 EUR	62.162,33 EUR	- EUR	- EUR

Tabelle 21: Forderungsübersicht

8.3 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	615.097,85 EUR	615.097,85 EUR	- EUR	- EUR
Transferverbind- lichkeiten	- EUR	- EUR	- EUR	- EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	5.557,25 EUR	5.557,25 EUR	- EUR	- EUR
Summe	620.655,10 EUR	620.655,10 EUR	- EUR	- EUR

Tabelle 22: Schuldenübersicht

9 Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)

9.1 Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

9.2 Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

9.3 Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.

Zinsen für Fremdkapital wurden gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 GemHVO in die Herstellungskosten nicht einbezogen, sofern diese auf den Herstellungszeitraum des Vermögensgegenstandes entfielen.

9.4 Der auf den Abwasserverband entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden Württemberg, auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV, gebildeten Pensionsrückstellungen

Der Anteil des Abwasserverbands Lipbach-Bodensee an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden Württemberg gebildet werden, beträgt zum 01.01.2020 0,00 €, da keine Beamte beim Abwasserverband beschäftigt waren und sind.

9.5 Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

9.6 In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen (Haushaltübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

Herausgeberin:

Abwasserverband Lipbach-Bodensee

Rathausplatz 1

88677 Markdorf

Tel.: 07544 / 500 - 0

Fax.: 07544 / 500 - 200

Email: info@rathaus-markdorf.de